

Gemeindeverwaltung Wachau	Wachau den 15.02.2021
Aktenzeichen: Leppersdorf ÖFW 04	Telefon:

Zutreffendes ankreuzen (x) oder

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen
 (Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen)
- beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege
- Eigentümerwege

genaue Beschreibung der Straße:

"Landwirtschaftsweg" in der Gemeinde Wachau im Ortsteil Leppersdorf im Bestandsverzeichnis unter dem Namen "Landwirtschaftsweg" der beschränkt-öffentlichen Wege unter Nr. 11 (v. Lichtenberger Straße - Wachauer Straße) eingetragen

Stadt/Gemeinde:

Wachau

Landkreis:

Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
- Widmung (§ 6 SächsStrG)
- Umstufung (§ 7 SächsStrG)
- Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Verfügung des Landratsamtes Bautzen vom 08.03.2010 (Abdruck bei den Verzeichnisakten). - Aufgrund eines Fehlers in der Eintragungsverfügung vom 04.11.2010 war die Eintragungsverfügung zu korrigieren und neu öffentlich bekannt zu machen.

II. Inhalt der Eintragung:

Im Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege im OT Leppersdorf wird die Karteikarte 11 gelöscht. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege wird für die o.g. Straße in Leppersdorf ein neues Karteiblatt mit der Nr. 4 angelegt und Folgendes eingetragen:

Straßenbezeichnung: Landwirtschaftsweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Wachau

betroffene Flurstücke: Flst. 472 z.T., 444 z.T., 442/a z.T., 442 z.T., 440/1 z.T., 121/7 z.T., 437/3 z.T., 434/1 z.T., 433/1 z.T., 430/4 z.T., 430/3 z.T., 427/1, 473/5 z.T. der Gemarkung Leppersdorf

Anfangspunkt: Abzweig von der K 9254 (Straße zur Landwehr)
die genaue Lage ergibt sich aus der beigegeführten Karte

Endpunkt: Einmündung in die K 9250 Lichtenberger Straße
die genaue Lage ergibt sich aus der beigegeführten Karte

Länge (in km): 0,635

Widmungsbeschränkungen: nur für landwirtschaftlichen Verkehr, Anlieger frei

Die neue Karteikarte wird ergänzt mit der in der Anlage beigegeführten Karte (Anlage) zur Lage des Landwirtschaftsweges

Bekanntmachung:

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Wachau, 01454 Wachau, Teichstr. 2, während der Öffnungszeiten und aufgrund der besonderen Situation nur nach telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr. 03528/4808-35) zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Wachau eingestellt.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wachau, 01454 Wachau, Teichstr. 2 einzulegen.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

.....
 Veit Künzelmann
 Bürgermeister

Anlagen: Eintragungsverfügung vom 04.11.2010

zuständige Behörde: Gemeinde Wachau, 01454 Wachau, Teichstraße 4	Ort, Tag: Wachau, 04.11.2010
Aktenzeichen:	Telefon:

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
 öffentlichen Feld- und Waldwege

 Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: "Landwirtschaftsweg" in der Gemeinde Wachau im Ortsteil Leppersdorf im Bestandsverzeichnis unter dem Namen "Landwirtschaftsweg" der beschränkt-öffentlichen Wege unter Nr. 11 (v. Lichtenberger Straße - Wachauer Straße) eingetragen	
Stadt/Gemeinde: Wachau	Landkreis Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
 Widmung (§ 6 SächsStrG)

 Umstufung (§ 7 SächsStrG)

 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
 Verfügung des Landratsamtes Bautzen vom: 08.03.2010 (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

II. Inhalt der Eintragung:

Im Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege werden die Karteikarten Nr. 10 und 11 gelöscht.
 Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege wird für die o.g. Straße in Leppersdorf ein neues Karteiblatt mit der Nr. 4 angelegt und Folgendes eingetragen:

Bezeichnung des Weges:	Landwirtschaftsweg
Widmungsbeschränkungen:	nur für landwirtschaftlichen Verkehr, Anlieger frei
Flurstücksnummern:	Flst. 472 z.T. , 444 z.T. , 442/a z.T. , 442 z.T. 440/1 z.T. , 121/7 z.T. , 437/3 z.T. 434/1 z.T. , 433/1 z.T. , 430/4 z.T. , 430/3 z.T. , 427/1 , 473/5 z.T. der Gemarkung Leppersdorf
Anfangspunkt:	Abzweig von der K 9254 (Straße zur Landwehr) die genaue Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte
Endpunkt:	Einmündung in die K 9250 Lichtenberger Straße die genaue Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte
Länge:	0,635 km
Baulastträger:	Gemeinde Wachau

Die neue Karteikarte wird ergänzt mit der in der Anlage beigefügten Karte (Anlage) zur Lage des Landwirtschaftsweges

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach der Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde) ²⁾

a)

b)

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichneten Straßenklassen liegt

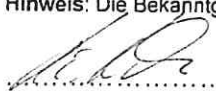
in der Zeit vom	19.11.2010	bis einschließlich	06.12.2010
-----------------	------------	--------------------	------------

im/in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4 in 01454 Wachau, Zimmer Kämmerei

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau, einzulegen.

Hinweis: Die Bekanntgabe gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als vollzogen.


 Günzelmann
 Bürgermeister

¹⁾ Straßenklasse ankreuzen
²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt